



Satzung

TiNo e.V.
Tiere in Not
Berger Dorfstraße 24 d
41189 Mönchengladbach

Gliederung der Satzung

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck, Aufgaben und Ziele
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Vereinsorgane
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes
- § 11 Beschlussfassung des Vorstandes
- § 12 Die Mitgliederversammlung
- § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 14 Durchführung der Mitgliederversammlung
- § 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung
- § 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 17 Kassenführung und Kassenprüfung
- § 18 Auflösung des Vereins
- § 19 Haftungsausschluss
- § 20 Salvatorische Klausel
- § 21 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen TiNo e.V.
- 2) Sitz des Vereines ist 41189 Mönchengladbach, Berger Dorfstraße 24 d
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben und Ziele

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Vermittlung Not leidender Tiere und/oder herrenloser Hunde und Katzen und ggfs. andere Tiere an Pflegestellen oder dauerhafte Plätze im In- und Ausland, die eine artgerechte Haltung und gewissenhafte Betreuung für diese Tiere glaubhaft erkennen lassen.
 - b) Die Erhaltung und Förderung von Pflegestationen, Patenschaften und Tierschutzinitiativen im In- und Ausland
 - c) Unterstützung bei Maßnahmen zur Verhütung jeder Tierquälerei, Tiermisshandlung und jeden Missbrauchs von Tieren und, falls erforderlich, deren ordnungs- oder strafrechtliche Verfolgung nach den gesetzlichen Bestimmungen, ohne Ansehen der Person und Unterstützung bei der Zusammenarbeit mit den Behörden und Dienststellen sowie Organisationen in allen Fragen des Tierschutzes.
 - d) Anerkennung und Achtung aller Lebewesen unter ethnischen Gesichtspunkten.
 - e) Gewaltfreier und artgerechter Umgang in der Tierhaltung.
 - f) Bekämpfung des Missbrauchs von Tieren
 - g) Interessenvertretung von Tieren gegenüber lokalen Behörden und amtlichen Organen
 - h) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die der lebenden Natur verbunden sind, sofern sie nicht gegen die Zielsetzung des Tierschutzes verstoßen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereines, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person werden.
- 2) Juristische Personen können ebenfalls als Mitglied aufgenommen, werden. Stimmrecht hat jeweils nur ein bevollmächtigter Vertreter.
- 3) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt.
- 4) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Die Aufnahme wird mit Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.
- 5) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der schriftlich zu erteilen ist, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 4) Das Mitgliedsjahr beginnt mit dem Monat des Eintritts.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig. Bereits geleistete Beiträge werden nicht erstattet.
- 3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn seit Zustellung des zweiten Mahnschreibens sechs Wochen vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über den Ausschluss ist das Mitglied schriftlich per Brief oder per Fax zu informieren.
- 4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zufügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
- 5) Gegen den Ausschluss nach Abs. 4) kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat dies bei der nächsten Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen. Unterlässt der Vorstand dies, ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- 2) Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt und aufgefordert, bei den Beschlüssen und den Wahlen der Mitgliederversammlung mitzuwirken.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich als Jahresbeitrag zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig, spätestens jedoch am 10.01. des jeweiligen Geschäftsjahres.
- 2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden festgesetzt. Außer dem Beitrag können Spenden an den Verein gehen, die – wie der Beitrag – nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden dürfen. Auf Wunsch werden für Beiträge und Spenden Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt. Die Höhe der Beiträge wird in der Beitragsordnung geregelt.
- 3) Die Mitglieder können freiwillig höhere Beiträge leisten, in besonderen Fällen kann der Vorstand niedrige Beiträge sowie die vorübergehende Aussetzung oder Stundung von Beiträgen genehmigen. Weitere Bestimmungen regelt eine vom Vorstand zu beschließende Beitragsordnung.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 9)
- b) die Mitgliederversammlung (§ 14)

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender,
 - b) 2. Vorsitzender,
 - c) Kassenwart(in)
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden 1a) + 1b). Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass jeder von ihnen gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt ist.
- 3) Jedes Vorstandsmitglied wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, werden die Vereinsgeschäfte vom Restvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung weitergeführt.
- 5) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtsverletzung oder Unfähigkeit zur Amtsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Vorstand ohne Stimmrecht des Betroffenen abberufen werden. Der Abberufene kann gegen die Abberufung binnen einer Frist von einem Monat Widerspruch einlegen, über den durch eine innerhalb von 2 Wochen einzuberufende und innerhalb von 6 Wochen stattfindende Mitgliederversammlung entschieden wird. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht das Amt des abberufenen Mitgliedes. Erst nach Bestätigung der Abberufung bzw. bei Verzicht nicht fristgerecht eingelegtem Widerspruch wird der Nachfolger des Abberufenen durch eine Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 10 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat u.a. folgende Aufgaben:

- a) Führung der satzungsgemäßen Geschäfte des Vereines,
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für ein jedes Geschäftsjahr spätestens bis zur nächsten Mitgliederversammlung,
- e) Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereines,
- f) Erstellung eines Jahresberichtes spätestens bis zur nächsten Mitgliederversammlung,
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gem. §§ 4 und 5 dieser Satzung und
- h) Treffen von Entscheidung über konkrete Unterstützungsmaßnahmen

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Der 1. oder im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate ein. Die Ladung erfolgt schriftlich (per Brief, Fax oder e-Mail) mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der 1. und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende leitet die Sitzung.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorsitzender und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat einer der Vorsitzenden unverzüglich eine neue Vorstandssitzung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung einzuberufen; diese Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder anwesend sind.
- 3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- 4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift vom Schriftführer oder einer vertretenden Person aus dem Vorstand zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Vorstandsmitgliedern zum ausschließlich persönlichen Gebrauch zuzuleiten. Nach Ablauf von einem Monat seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
- 5) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich oder elektronisch gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- 6) Berater (z.B. Rechtsanwalt, Steuerberater oder Berater für besondere Aufgaben) können zu allen Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

§12 Die Mitgliederversammlung

- 1) Jedes volljährige Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist in der Mitgliederversammlung persönlich vorzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:
 - a) Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahlen und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,

- c) Wahlen der Kassenprüfer,
- d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mindest-Jahresbeiträge,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Auflösung des Vereines,
- g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- h) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses und Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- i) Bestellung mind. eines Kassenprüfers

3) Der Ort der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgelegt.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen, schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag, der Tag der Versammlung wird nicht mitgezählt. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von einem der beiden Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitglied geleitet.
- 2) Für Wahlen ist ein Wahlleiter aus der Versammlung zu bestimmen, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen sowie Fachberatern (Rechtsanwalt, Steuerberater) entscheidet der Vorstand.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, dies gilt auch für Satzungsänderungen.
- 5) Jedes volljährige Mitglied hat Stimmrecht mit einer Stimme, wenn es nach Zustimmung des Vorstandes eingetragenes Mitglied geworden ist.
- 6) Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen oder auf Antrag schriftlich und geheim, wenn mindestens ein Mitglied der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschl. des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- 8) In der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
- 9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden muss. Das Protokoll muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Anwesenheitsliste, die Tagesordnung einschl. Anträge, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- 1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die entsprechend ergänzte Tagesordnung wird nach Ablauf dieser Frist zu Beginn der Mitgliederversammlung verlesen.
- 2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt sind.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf unter Angabe des Grundes einberufen werden.
- 6) Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Die Mitgliederversammlung hat dann innerhalb zwei Monate nach Antragseingang stattzufinden.

§ 17 Kassenführung und Kassenprüfung

- 1) Der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassenwart sind für eine ordnungsgemäße Kassenführung und sorgfältige Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
- 2) Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei Kassenprüfern zu prüfen.
- 3) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied im Vorstand sein oder dem Vorstand zu arbeiten dürfen, für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung der schriftlich niedergelegte und ausführliche Bericht von der Kassenführung und den Vermögensverhältnissen verlesen werden kann.
- 5) Bei der Kassenprüfung sind vom Vorstand alle die Kassenführung und das Vereinsvermögen betreffenden Unterlagen den Kassenprüfern vorzulegen.
- 6) Die Kassenprüfer können gemeinsam oder einzeln jederzeit, nach Absprache eines Termins, zu den verkehrsüblichen Zeiten im Vereinsbüro Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereines nehmen; sie können bei Bedarf einen unabhängigen Steuerberater hinzuziehen, sofern beide dies verlangen.

§ 18 Auflösung des Vereines

- 1) Im Falle der Auflösung sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Tierschutzorganisation „Rettet das Huhn e.V.“, Postfach 100827, 38408 Wolfsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Haftungsausschluss

Die Haftung der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Wirksamwerden der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Satzung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung ursprünglich verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist. Die undurchführbare oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 21 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit der Beschlussfassung und Verabschiedung durch die Gründungs-Mitgliederversammlung am 22.01.2012 in Kraft.

Mönchengladbach, 10.06.2017